

Vorlagen-Nr.: BV/1084/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 04.05.2020	
	Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	05.05.2020	N
Rat der Stadt Jever	07.05.2020	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Friesland-Hilfsfonds(FHF) - Corona-Hilfe Jever

Sachverhalt:

Der Landkreis Friesland bereitet gemeinsam mit den Städten und Gemeinden einen Friesland-Hilfsfonds zur solidarischen Unterstützung der heimischen Wirtschaft in der Corona-Krise vor.

Der Friesland-Hilfsfonds besteht aus zwei Säulen:

1. Die erste Säule wird vom Landkreis mit 1,5 Mio. € ausgestattet und richtet sich an Firmen mit 50-249 Beschäftigte und Solounternehmen bzw. Freiberufler, die bislang keine bzw. keine ausreichenden Hilfen durch Landes- und Bundesregelungen erhalten haben. Die Summen in diesen drei Fallgruppen können durch Beitritt von Städten und Gemeinden aus dem Landkreis verdoppelt werden. Die Hilfen der ersten Säule werden vom Landkreis verwaltet und bearbeitet.

2. Die zweite Säule besteht aus Hilfen der Städte und Gemeinden und kann bis zu 1,5 Mio. € umfassen, je nach Entscheidung der jeweiligen Gremien. Diese Mittel stehen für eigene Hilfsprogramme mit anderen Schwerpunkten zur Verfügung.

Der Verwaltungsausschuss hat sich auf Antrag aller Fraktionen dafür ausgesprochen, die zweite Säule zu bedienen und ein eigenes Hilfsprogramm aufzulegen, das nach individuellem Förderbedarf unterstützt und Pauschalzuschüsse vermeidet.

Grundlage der Corona-Hilfe Jever soll eine Förderrichtlinie der Stadt Hildesheim sein, die in modifizierter Form auch von der Stadt Schortens angewandt wird.

Weiterhin hat der VA festgelegt, dass sich die Hilfe der Stadt Jever nur an die Hotellerie, Gastronomie und den Einzelhandel richten soll.

Aus diesen Vorgaben ist der beigefügte Entwurf für eine Richtlinie der Stadt Jever entwickelt worden.

Im Gegensatz zur beabsichtigten Hilfe des Landkreises setzt die Unterstützung durch die Stadt Jever voraus, dass die Kreditmöglichkeiten und das Kurzarbeitergeld ausgeschöpft sind. Dadurch ist es denkbar, dass sich der Kreis der Antragsberechtigten reduziert. Allerdings greift die Hilfe dann auch nur in Fällen ein, die tatsächlich vor der Insolvenz stehen und eine echte Rettung benötigen.

Wenn hierzu eine andere Regelung getroffen werden soll, müsste die Richtlinie grundsätzlich anders ausgerichtet werden, und zwar auf die Gewährung eines Liquiditätszuschusses, der nur auf den Tatbestand „finanzielle Schwierigkeiten“ abstellt und nicht auf einen existenzbedrohenden Schaden, der eine nachfolgende Insolvenz wahrscheinlich macht.

Die Verwaltung hat die bisherigen Aussagen der Politik so verstanden, dass die Hilfe der Stadt tatsächlich als letzte Möglichkeit zum Tragen kommen soll und diesen Punkt in der eigenen Richtlinie stärker akzentuiert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Auch wenn die Mittel zunächst vielleicht nur von wenigen Antragstellern in Anspruch genommen werden, so kann davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahmen mittelfristig steigen werden und das Hilfsangebot der Stadt dann im richtigen Moment greift.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine Vergabe der Mittel ohne Ausschöpfung der Kreditmöglichkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach schnell zu einer Überzeichnung des Programms führen würde.

Die Mittel sollen auf Antrag in einzelnen Bewerbungsrunden vergeben werden. Der Hilfsbedarf ist zu begründen, nachzuweisen und an Eides statt zu versichern

Im Unterschied zum Beratungsstand im VA schlägt die Verwaltung vor, die erste Runde nur für Hotellerie und Gastronomie zu öffnen, die zweite Runde dann für die Hotellerie und Gastronomie sowie den Einzelhandel. Durch diese Einschränkung hätte man die Möglichkeit, zunächst einmal Erfahrungen zum tatsächlichen Bedarf im Sinne der Richtlinie zu sammeln.

Weiterhin ist es nach bisherigem Diskussionsstand mit der Politik auch so, dass Hotellerie und Gastronomie vorrangig unterstützt werden sollen.

Die Reihenfolge der Mittelvergabe bestimmt sich nach einem Punktesystem, das in der Richtlinie dargelegt ist. Das Punktesystem ist in Abstimmung mit dem VA im Vergleich mit den anderen Kommunen, die eine ähnliche Richtlinie praktizieren, um zwei Aspekte erweitert worden. Zum einen ist die Dauer des Shutdowns mit aufgenommen worden, um in jeder Bewerbungsrunde die besondere Problematik der Hotellerie und Gastronomie berücksichtigen zu können, zum anderen sind Betriebsgründungen mit Entwicklungspotenzial sowohl in den Kreis der Berechtigten als auch zusätzlichen Punktwert für das Ranking aufgenommen worden.

Dieses wird als notwendig angesehen, da Betriebsgründer keinen Schaden im Sinne der Ursprungsrichtlinien (Vergleich zur bisherigen Entwicklung) nachweisen können, jedoch bereits in hohem Maße investiert haben, ohne überhaupt Einnahmen erzielen zu können.

Die einzelne Hilfezahlung wird in Höhe des nachgewiesenen Schadens gewährt, sie beträgt maximal 25.000 €. Das Gesamtvolumen der Hilfe beträgt 300.000 €.

Die Mittelvergaben erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Da ein entsprechender Ansatz im Haushalt nicht vorhanden ist, müssen die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittelvergaben werden von der Verwaltung vorbereitet und vom VA beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Richtlinie „Corona-Hilfe Jever“ wird beschlossen.

Dem außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 300.000 € beim Produkt/Leistung „Wirtschaftsförderung“, Nr. 5.7.1.001.100, SK 431200, wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Ausweisung eines höheren Fehlbetrags.

Anlagen:

Entwurf Richtlinie